

Lummerstorfer

Höhne In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte

## Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2015

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### Willkommen!

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Willkommen!

##### Aus dem Steuerrecht:

Achtung: Lizenzen!

Und es kommt doch – das  
Gemeinnützigkeitspaket

Lasst 1000 gemeinnützige  
Stiftungen blühen!

##### Aus dem Vereinsrecht:

Hürdenlauf in der

Advent, Advent, der Newsletter brennt – weil er wieder einmal randvoll, brandneu, brandheiß ist (nur Starschnitt haben wir keinen ...). Allgemein wird wieder zur Besinnlichkeit aufgerufen – wir schlagen vor, streichen Sie das „Be“, und in den Pausen dazwischen widmen Sie sich unserem Newsletter, der mit vielen Themen aufwartet – das Wichtigste ist wohl ein Ausblick auf das Gemeinnützigkeitspaket.

Sportgerichtsbarkeit

Kurz gefragt – schnell  
geantwortet

Termine für Vereinspraktiker –  
Seminare bei ARS

Impressum

Und falls Sie sich für neue Organisationsformen (oder altbekannte in neuem Gewand, so kann man es auch sehen) interessieren – dieser Tage geht unsere neue Website <http://www.gemeinnuetzige-stiftung.at/> online. Dort wird es viele brauchbare Informationen zu dieser Rechtsform geben, die uns das Gemeinnützigkeitspaket beschert.

## Aus dem Steuerrecht

### Achtung: Lizenzen!

Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemeinnütziger Vereine sind **nicht körperschaftsteuerpflichtig**. Zu diesen Einkünften zählen die **Vermietung** und Verpachtung von Grundstücken, Büros und Wohnungen ebenso wie Einkünfte aus **Lizenzen**, zB für zur Verfügung gestellte Markenrechte, Logos etc. Gemeinnützige Vereine konnten daher völlig legal **Steuerspareffekte** erzielen, die „normalen“ Steuerpflichtigen nicht offenstehen: auf der einen Seite bleiben die Einkünfte beim Empfänger steuerfrei und auf der anderen Seite die Ausgaben dennoch steuerlich verwertbar. Folgende Vorgangsweise bot sich an, wenn der Verein **begünstigungsschädliche** Einkünfte erzielte: Es wurde eine **Tochter-GmbH** gegründet und die Einkünfte in diese **ausgelagert**. Dadurch können mehrere Effekte gleichzeitig erzielt werden:

- Die angesprochenen **steuerliche Verwertung** der Zahlungen für Mieten oder Lizenzen bei der Tochter-GmbH bei gleichzeitiger Steuerbefreiung bei der Mutter.
- Der Verein läuft nicht Gefahr, die

steuerliche Gemeinnützigkeit zu verlieren, da die Einkünfte in der Tochter-GmbH „normal“ versteuert werden.

- Es wird mit der Tochter-GmbH eine eigenständige Rechtspersönlichkeit mit klar **abgegrenztem Verantwortlichkeitsbereich** des Geschäftsführers geschaffen.
- Wurden besonders haftungsträchtige Aktivitäten ausgelagert, das Vermögen meist Liegenschaften - jedoch im Verein zurückbehalten, resultiert auch ein **Vermögensschutzeffekt**. Im worst case kann die GmbH insolvent werden, ohne das Vereinsvermögen mit in den Abgrund zu ziehen.

Bei Liegenschaften bestehen die steuerlichen Vorteile nach wie vor: Die nicht gemeinnützige Tochter-GmbH mietet Büroräumlichkeiten von der Mutter (dem gemeinnützigen Verein), der Mietaufwand reduziert den steuerpflichtigen Gewinn bei der Tochter und die Einkünfte sind bei der Mutter nicht körperschaftsteuerpflichtig. Am Rande vermerkt: **Umsatzsteuerlich** gibt es für gemeinnützige Vereine **keine Besonderheiten** bei den Einkünften aus Vermögensverwaltung, sie sind wie im „übrigen“ Steuerrecht zu behandeln. Bei der Vermietung von Liegenschaften bedeutet dies: Der Vermieter kann sich aussuchen, ob er umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei vermietet. Im letzten Fall verliert er jedoch den

Vorsteuerabzug für den vermieteten Teil der Liegenschaft.

Bei den **Einkünften aus Lizenzen** hat es jedoch 2014 eine Änderung gegeben: Die Lizenzeinnahmen sind beim gemeinnützigen Verein nach wie vor Körperschaftsteuerfrei, die entsprechenden **Ausgaben** auf der Ebene der Tochter-GmbH aber **nicht mehr abzugsfähig**. Das Motiv für die Änderung war die Beschneidung von Steuersparmodellen im Zusammenhang mit **Steueroasen**. Mittels Lizenzzahlungen haben insbesondere große Unternehmen Gewinne an Konzerngesellschaften in Ländern verschoben, die nur sehr niedrige Steuern auf Unternehmensgewinne einhoben. Durch die steuerliche Unwirksamkeit von Lizenzzahlungen an besonders niedrig besteuerte Konzernmitglieder sollten **internationale Steuerfluchtbewegungen eingedämmt** werden. Auf Grund der gewählten Formulierung im Gesetz fallen jedoch **auch Lizenzzahlungen an gemeinnützige Vereine** (die ja ebenfalls meist nur eine niedrige Körperschaftsteuerbelastung aufweisen) darunter. Betroffen von der neuen Regelung sind zum einen gemeinnützige **Sportvereine**, die Lizenzzahlungen von den nicht gemeinnützigen Tochter-GmbHs enthalten. In den Tochter-GmbHs werden die nicht gemeinnützigen Aktivitäten, insbesondere der **Profisport**, abgewickelt. Zum anderen können aber auch all jene Vereine betroffen sein, die eine Marke mit erheblichem Bekanntheitsgrad entwickelt haben. Auch diese Vereine

konnten mit Tochter-GmbHs, denen die **Marke** bzw das **Logo** entgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, Vorteile erzielen. Für Lizenzen wurde daher der **steuerliche „Normalzustand“** hergestellt: Was auf der einen Seite nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, soll auf der anderen Seite auch nicht steuerlich wirksam sein, und umgekehrt.

### **Und es kommt doch – das Gemeinnützigkeitspaket**

Angekündigt wurde es bereits vor mehr als einem Jahr, aber gut Ding braucht Weile: das Gemeinnützigkeitspaket wurde endlich auf den Weg geschickt. Der **Begutachtungsentwurf** liegt vor, es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Gesetzwerdungsprozess noch **Änderungen** vorgenommen werden. Voraussichtlich **Mitte Dezember** wird das Gesetz beschlossen werden, den Endstand werden wir in einer **Newsletter-Sonderausgabe** noch im Dezember präsentieren (wenn's was zu präsentieren gibt!). Das Gesetz soll – in welcher Form auch immer – mit 1. Jänner in Kraft treten. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

1. Totalreform des Bundesstiftungs- und –fondsgesetzes (BStFG)
2. Neue Spendenbegünstigung für bestimmte Kulturvereine
3. Aufweichung des Kriteriums der unmittelbaren Zweckverwendung
4. Ermöglichung von nicht direkt auf die Zweckverwirklichung gerichtete Dienstleistungen zwischen gemeinnützige Organisationen
5. Steuerliche Abzugsfähigkeit der

Dotierung von  
substanzerhaltenden  
gemeinnützigen Stiftungen

6. Keine Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkungen zu Lebzeiten an gemeinnützige Organisationen

**Zu 1. Totalreform des Bundesstiftungs- und Fondsgesetz siehe separaten Artikel in diesem Newsletter**

## **Zu 2. Ausweitung der Spendenbegünstigung auf Kulturvereine**

Die Diskrepanz zwischen Sonntagsreden („Kulturnation Österreich“) und der tatsächlichen Wertschätzung für kunst- und kulturschaffende Vereine wird voraussichtlich etwas kleiner. Der langjährigen Forderung, auch Zuwendungen an Kunst- und Kulturvereine die **steuerliche Absetzbarkeit** zu gewähren, wird nachgekommen. Da die Finanzverwaltung jedoch Sorge hat, dass „Kunst“ exzessiv ausgelegt wird, wird die Begünstigung nur solchen Vereinen zuteil, die im jeweiligen Jahr eine öffentliche Förderung erhalten haben. Um dies auch überprüfen zu können, müssen die Förderungen in der **Transparenzdatenbank** ersichtlich sein. Dahinter steht die Tatsache, dass die **Länder** diese Datenbank nur **mangelhaft „befüttern“** und der Bund das Gemeinnützigkeitspaket als Druckmittel verwenden will, mit den Daten doch nicht so knausrig zu sein. Leidtragende wären die Vereine, die einerseits davon abhängig sind, ob sie

überhaupt eine öffentliche Förderung erhalten und andererseits ob diese auch in der Transparenzdatenbank ersichtlich sein wird.

Es werden weiters nur solche Vereine unter die Begünstigung fallen, die „selbst“ Kunst und Kultur **produzieren**. Vereine im Bereich der Kunst- und Kulturvermittlung **fallen nicht darunter**, außer es handelt sich dabei um ein Museum von überregionaler Bedeutung („Lex Essl“).

### **Zu 3. Aufweichung des Erfordernisses der unmittelbaren Zweckverwirklichung**

„Unmittelbare Zweckverwirklichung“ bedeutet, dass der begünstigte Zweck durch den Verein „**selbst**“, also durch Mitglieder, Funktionäre, Dienstnehmer oder durch sonstige Personen **auf vertraglicher Grundlage** erfüllt wird. Zuwiderhandeln bedeutete den **Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit**. Es war gemeinnützigen Vereinen nicht gestattet, Gelder an andere gemeinnützige Organisationen weiterzugeben. In solchen Fällen mussten immer **Verträge abgeschlossen** werden, mit denen ein Verein **im Auftrag eines anderen** tätig wird. Er muss rechtlich betrachtet zum **Erfüllungsgehilfen** werden. Dies bedeutet einerseits zusätzlichen Verwaltungsaufwand, andererseits auch eine gewisse steuerliche Unsicherheit, wie denn die Gelder bei der empfangenden Körperschaft steuerlich zu behandeln sind, insbesondere wenn Vereine **ausschließlich oder überwiegend** im Auftrag anderer Vereine tätig sind.

So wie es aussieht, gehören diese Sorgen zum Teil der Vergangenheit an. Laut dem Begutachtungsentwurf dürfen gemeinnützige Organisationen in Zukunft Gelder an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben, die auf der **Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger** aufscheinen. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass beide Organisationen **denselben Zweck** haben müssen. Falls mehrere Zwecke vorliegen, muss **zumindest einer übereinstimmen**. Gemäß den Erläuterungen zum Gemeinnützigkeitspaket soll es auch unschädlich sein, ausschließlich Gelder unter den oben angeführten Bedingungen an andere Organisationen weiterzugeben. Das wäre tatsächlich ein großer Schritt zu einer vernünftigen Regelung. Es ist einfach nicht einzusehen, warum Vereine, die teilweise oder ausschließlich Gelder für gute Zwecke sammeln steuerlich gegenüber denjenigen schlechtergestellt sein sollen, die diese Zwecke umsetzen. Letztlich geht es immer um dasselbe: der Allgemeinheit dienende Aktivitäten sollen gefördert werden, in welcher Form auch immer.

#### **Zu 4. Warenlieferungen und Dienstleistungen zwischen gemeinnützigen Organisationen**

Auch diese Neuerung soll gemeinnützige Aktivitäten in der Praxis erleichtern und gewisse sinnvolle Maßnahmen „**entkriminalisieren**“. Man kann sich ja nur auf den Kopf greifen: Bisher konnte in Vereinen mit **Konzernstruktur** (zB ein gemeinnütziger Verein hat mehrere



gemeinnützige Tochtergesellschaften) nicht eine Organisation die **Buchhaltung**, die **Lohnverrechnung** etc für andere gemeinnützige Organisationen erbringen (auch nicht zu Selbstkosten) ohne Gefahr zu laufen, die steuerliche Gemeinnützigkeit zu verlieren. Man musste sich entweder auf ein steuerliches Risiko einlassen oder Ausnahmegenehmigungen erwirken (die wiederum andere steuerliche Nachteile nach sich ziehen können). Das Steuerrecht war ein echtes Hindernis für effiziente Strukturen. Das soll jetzt der Vergangenheit angehören, jedoch wiederum mit der Einschränkung, dass die leistungsempfangende Organisation spendenbegünstigt sein muss. Weiters müssen die Leistungen zu **Selbstkosten** erbracht werden, was in der Praxis ohnedies selbstverständlich ist.

#### **Zu 5. Absetzbarkeit für die finanzielle „Erstausstattung“ von substanzerhaltenden gemeinnützigen Stiftungen**

Wohlhabende Personen, die einen Teil ihres Vermögens für gemeinnützige Zwecke verwenden und gleichzeitig den Betrag steuerlich absetzen wollen, konnten dies nur durch **Spenden** an gemeinnützige Organisationen bewirken. Die „**Reservierung**“ von Vermögen, um **aus den Erträgen** gemeinnützige Aktivitäten **zu finanzieren**, war nicht begünstigt. Dies soll jetzt im Ausmaß von **maximal EUR 500.000** über einen Zeitraum von höchstens **fünf Jahren** durch die Errichtung einer substanzerhaltenden „neuen“ Stiftung gemäß dem reformierten Bundesstiftungs- und Fondsgesetz möglich werden. Ein Stifter

kann also maximal EUR 500.000 auf einmal oder **in beliebigen Tranchen** verteilt **über fünf Jahre** „seiner“ Stiftung zuwenden. Sofern die Stiftung nach spätestens **drei** Jahren auf der Liste der **spendenbegünstigten Rechtsträger** aufscheint und die Dotierung der Stiftung 10% des Gewinns des Stifters nicht überschreitet, sind auch diese Beträge steuerlich abzugsfähig.

### **Zu 6. Grunderwerbsteuerbefreiung bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen**

Sämtliche **Grundstücksschenkungen** an gemeinnützige Organisationen sollen in Zukunft **nicht mehr der Grunderwerbsteuer** unterliegen. Diese Befreiung gilt für alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereine unabhängig davon, ob die Organisationen auf der Liste der begünstigten Rechtsträger aufscheinen oder nicht.

#### **Fazit:**

Der Begutachtungsentwurf des Gemeinnützigkeitspakets bringt **deutliche steuerliche Verbesserungen** im Bereich gemeinnütziger Aktivitäten. Bleibt zu hoffen, dass Partikularinteressen von Ländern, Kammern, Finanzverwaltung und sonstigen „hidden playern“ einen mutigen Schritt nicht zunichte machen.

**Lasst 1000 gemeinnützige Stiftungen blühen!**

**Stiftungen und Fonds neu**

Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz erfreute sich in der Vergangenheit nicht gerade übermäßiger Beliebtheit. Wenn Stiftungen gegründet wurden, so waren dies in aller Regel Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) – die es natürlich weiterhin geben wird. Aber auch hier birgt das Gemeinnützigkeitspaket Neues und Interessantes. Bei Stiftungen und Fonds wird jetzt einiges anders – das Gesetz wird gänzlich umgekrempelt und wird zum Turbo für die Gemeinnützigkeit. (Wir reden natürlich nur von einem Entwurf, harte Fakten schafft erst die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.)

Grundsätzlich wird es auch weiter Stiftungen und Fonds im bisherigen Sinn insofern geben, als man unter **Stiftungen** weiterhin auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit verstehen wird, deren Erträge für den in der Stiftungsurkunde festgelegten Zweck eingesetzt werden. Und **Fonds** sollen auch in Zukunft Vermögen mit Rechtspersönlichkeit sein, die – allerdings nicht auf Dauer – zur Verwendung für den gewidmeten Zweck dienen.

Neu ist jedoch, dass, wie der Entwurf sagt, ein „**Einklang zwischen dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsbegriff und jenem nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**“ hergestellt wird. Zu diesem Zweck soll bereits in den Entstehungsprozess das Finanzamt eingebunden werden, das über die Gemeinnützigkeit befinden soll – eine Entscheidung, an die dann die Stiftung- und Fond-Behörde gebunden sein soll.

Es soll aber nicht nur steuerrechtliche Klarheit geschaffen werden, die

Gründung von Stiftungen und Fonds soll erleichtert werden, um Vermögenswerte den Zwecken der Gemeinnützigkeit leichter zuführen zu können. In der Tat setzt die Vereinfachung schon bei der Gründung an: ähnlich wie bei der Gründung eines Vereins wird nicht, wie bisher, ein Bewilligungssystem, sondern ein **(Nicht-) Untersagungssystem** vorgegeben. Und anders als bisher werden diese Stiftungen und Fonds nicht unter die Kuratel des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde gestellt, sondern kontrollieren sich – durch von ihnen selbst beauftragte **Wirtschaftsprüfer** – selbst. Bei großen Stiftungen und Fonds soll ein vom Gründer zu bestellendes **Aufsichtsorgan** in die Kontrolle der finanziellen Gebarung eingebunden werden. Zuständige Behörde wird weiterhin der **Landeshauptmann** sein.

Was braucht man also für die **Gründung** einer Stiftung oder eines Fonds? Einen **Gründer**, eine **Gründungserklärung**, mit der das **Vermögen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet** wird, eine Liste der **Vorstandsmitglieder** (mindestens zwei), zwei Rechnungsprüfer oder (wenn mehr Geld im Spiel ist) ein Stiftungs- oder Fondsprüfer – und das Liste schon im Wesentlichen. Die Gründung ist dem Finanzamt **Wien 1/23 anzuzeigen**. Der Anzeige ist eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** oder **Steuerberaters** beizulegen, dass das **Vermögen** zur dauernden Erfüllung des Zwecks hinreichend ist und – jetzt kommt's: **mindestens 50.000 €** beträgt. Das Finanzamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gegeben sind, stellt dies mit Bescheid fest und informiert die Fondsbehörde. Diese hat – fast wie beim Verein – sechs Wochen (beim Verein

sind es ja nur vier Wochen) Zeit zu erklären, dass die Errichtung nicht gestattet ist, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen würde. Der Innenminister führt ein **Stiftungs- und Fondsregister**, in das jedermann Einsicht nehmen kann.

Soviel einmal als erste Information – Details finden Sie in Kürze auf unserer Website [www.gemeinnuetzige-stiftung.at](http://www.gemeinnuetzige-stiftung.at), auf der es auch in Zukunft einschlägige Neuigkeiten zu lesen geben wird.

## Aus dem Vereinsrecht

### Hürdenlauf in der Sportgerichtsbarkeit

Oft sehen Vereinsstatuten vor, dass es Vereinsmitgliedern verboten ist, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Derartige Klauseln in Statuten sind nach herrschender Auffassung wirkungslos. Solche Rechtswegausschlussklauseln dürfen für den Fall der Missachtung durch das Vereinsmitglied auch nicht durch Sanktionen abgesichert werden. Vom Verein dennoch an sie geknüpfte Rechtsfolgen (Ausschluss, Spielverbote, finanzielle Nachteile) sind rechtswidrig und anfechtbar.

Manchmal sind Verein und Mitglied auch durch ein **Arbeitsverhältnis** verbunden (etwa bei Berufssportlern). Es ist zulässig, dass in einem Dienstvertrag vereinbart wird, dass bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vor Beschreitung des Rechtswegs zwingend eine **Schlichtungsstelle** anzurufen ist (etwa ein Senat der österreichischen

Fußball-Bundesliga). Voraussetzung der Zulässigkeit ist nur, dass eine entsprechende Schlichtungsklausel ausreichend bestimmte Regelungen enthält.

Gerade im Berufssport steht das einzelne Vereinsmitglied oft einem **Monopolverein** gegenüber, der **marktbeherrschend** im Sinn des § 4 Kartellgesetz (KartG) ist. Der **Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung** ist **verboten**. So ist es insb. gemäß § 5 Abs 1 Z 1 KartG verboten, Geschäftsbedingungen zu fordern, „*die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmern auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind*“. Und dieses Verbot kann auf **Schiedsvereinbarungen** oder in Vereinsstatuten enthaltene **Schiedsklauseln** durchaus anwendbar sein.

Genau so sah dies das OLG München im Fall der Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein*, die zunächst von der *International Skating Union (ISU)* und in der Folge vom *Court of Arbitration für Sports (CAS)* wegen Dopings verurteilt worden war – offenbar zu Unrecht, da ihre Blutwerte auf ererbte Blutanomalie zurückzuführen waren. Das Gericht erachtete nun den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zugunsten eines einheitlichen Sportgerichts nicht schlechthin für einen Missbrauch von Marktmacht. Missbräuchlich war für das Gericht aber, dass die von der ISU vorgegebene Schiedsvereinbarung die

Schiedsrichterbestellung einseitig zugunsten der beteiligten Verbände ausgestaltete, sodass die Neutralität der CAS grundsätzlich in Frage stand. Bei wirksamem Wettbewerb (das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB, ist hier ähnlich wie das österreichische KartG) würde eine Schiedsklausel bei freiem Wettbewerb anders, nämlich fairer, aussehen. Folge: Das OLG München anerkannte den Spruch des CAS nicht – der Weg für die **Schadenersatzansprüche** von *Claudia Pechstein* ist frei (es sei denn, der BGH kommt als 3. Instanz zu einem anderen Ergebnis, was derzeit noch nicht ist).

Deutsche Sportverbände haben in jüngster Zeit des öfteren Gerichtstermine. So klagte der Dreispringer *Charles Friedek* den *Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)*, da ihn dieser zu Unrecht nicht für die Olympischen Spiele 2008 in Peking nominiert hatte. Der BGH (13. 10. 2015, II ZR 23/14) gab ihm Recht – der *DOSB* als Monopolverband war zur Nominierung von Athleten, die die vom Verband selbst erstellten Nominierungsvoraussetzungen erfüllen, verpflichtet. Da er diese Pflicht schuldhaft verletzt hatte, ist er zu Schadenersatz verpflichtet.

## **Kurz gefragt – schnell geantwortet**

### **Stimmrechtsübertragung bei der Mitgliederversammlung – Zulässig?**

Ob und in welcher Form eine Stimmrechtsübertragung für Beschlussfassungen und Wahlen in einer Mitgliederversammlung zulässig ist, richtet sich in erster Linie nach den

Vereinsstatuten – diese können eine Vertretung ausdrücklich zulassen (gegebenenfalls unter gewissen Bedingungen) oder auch zur Gänze ausschließen. Wenn die Statuten nichts darüber bestimmen (das ist der Regelfall), ist eine Übertragung des Stimmrechts zulässig (dies ist zwar nicht ausdrücklich im Vereinsgesetz geregelt, ergibt sich allerdings aus den allgemeinen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen). Die Stimmrechtsübertragung erfolgt in aller Regel schriftlich und ist dem Sitzungsleiter am Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und nachzuweisen.

Ein Tipp für die Statuten: In der Praxis erleben wir immer wieder die Situation, dass vor einer Kampfabstimmung in der Mitgliederversammlung (sei es wegen der Wahl des Leitungsorgans oder wegen anderen tiefgreifenden Entscheidungen für den Verein) ein regelrechter „Run“ auf Stimmrechtsübertragungen stattfindet. Jede Seite versucht dann, möglichst viele Stimmrechtsübertragungen von Mitgliedern, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen wollen (oder können), zu erhalten. Dann kann es zu der seltsam anmutenden Situation kommen, dass nur ein Bruchteil der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, dieser Bruchteil jedoch für eine Mehrheit der Mitglieder die Stimmen abgeben kann. Wenn die Statuten hier keine Einschränkungen vorsehen, ist das zulässig und kann auch nicht verhindert werden.

Wir empfehlen daher, eine Begrenzung der Stimmrechtsübertragung in den Statuten festzulegen, um genau diese Situation zu verhindern. Unser Vorschlag lautet,



folgende eindeutige Regelung in den Statuten zu ergänzen: *„Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nur maximal zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.“* Damit kann einer unverhältnismäßigen Anhäufung von Stimmen vorgebeugt werden.

### **Der Vereinsname – Was muss und was kann der Vereinsname enthalten?**

Gemäß § 4 Abs 1 Vereinsgesetz muss der Name des Vereins *einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.*

Ob sich der Verein nun tatsächlich als Verein oder als Organisation, Gesellschaft, Club oder Klub oder Komitee bezeichnet, ist irrelevant – es darf nur keine Verwechslung mit einer anderen Rechtsform (OG, KG, GmbH, AG oder einer anderen Rechtsform) stattfinden.

Der Verein muss – wie das Gesetz sagt – einen **Schluss auf den Vereinszweck** zulassen. Ein Vereinsname, der ausschließlich aus einem Namen besteht (zum Beispiel „Verein Räuber Hotzenplotz“), würde einen solchen Schluss nicht zulassen. In einem solchen Fall ist ein Zusatz (z.B. „Räuber Hotzenplotz – Verein zu Kriminalitätsbekämpfung und Gewaltprävention im Pflichtschulalter“) notwendig. Im medialen Außenauftritt des Vereins (also in einem Logo oder in der

Domain der Website) kann dieser Zusatz weggelassen werden.

Häufig stellt sich die Frage der Zulässigkeit von fremdsprachigen Vereinsnamen: Hier kommt es darauf an, ob die verwendeten Begriffe für jedermann verständlich sind. Geläufige englische Wörter werden in der Regel – vorausgesetzt die englischen Wörter lassen einen Schluss auf den Vereinszweck zu – zulässig sein. Bei Fachwörtern oder gar Wörtern aus einer anderen Sprache ist jedenfalls Vorsicht geboten. Im Zweifel kann man bei der zuständigen Vereinsbehörde eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Namens einholen – das geht auch telefonisch.

Wenn ein bereits gegründeter Verein seinen Namen ändern möchte, ist dafür jedenfalls eine Statutenänderung notwendig.

## **Termine für Vereinspraktiker**

### **Seminare bei ARS**

**15. Februar 2016:** Höhne, Lummerstorfer:  
**Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen?**

**11. Mai 2016:** Höhne u.a.: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

### Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG,  
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,  
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25  
MedienG abrufbar unter:** <http://www.h-i-p.at>